

Dies ist die deutsche Übersetzung des Flyers, der nur auf Arabisch gedruckt wurde.



Was macht der Verfassungsschutz?

Informationen für arabischsprachige Mitbürger in Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport



Welche Aufgaben hat der Verfassungsschutz?

Der Verfassungsschutz fungiert wie ein Frühwarnsystem, mit dem Gefahren für die Demokratie rechtzeitig erkannt werden sollen. Aufgabe des Verfassungsschutzes ist es, sich über verfassungsfeindliche Bestrebungen sowie Spionageaktivitäten im Land kundig zu machen, diese Informationen aufzubereiten und sie dem Parlament, der Landesregierung und auch der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Gerade staatliche Stellen sollen so in die Lage versetzt werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können. Verfassungsschutz bedeutet insbesondere, jene Bestrebungen zu identifizieren, die sich gegen die Wertprinzipien der Verfassung, der sogenannten „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ (fdGO), richten. Als oberste Wertprinzipien gelten nach der Rechtsprechung des höchsten deutschen Gerichts, dem Bundesverfassungsgericht, vom 17. Januar 2017: die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip. Das sind z.B.:

- Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten (z.B. die Religions- und Meinungsfreiheit, Gleichberechtigung von Mann und Frau)
- Volkssouveränität
- Gewaltenteilung
- Verantwortlichkeit der Regierung
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- Unabhängigkeit der Gerichte
- Mehrparteienprinzip
- Chancengleichheit für alle politischen Parteien
- Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition

Der Verfassungsschutz identifiziert auch Bestrebungen, die sich gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten. Ebenso Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

Worin besteht der Unterschied zwischen dem Verfassungsschutz und den *Mukhabarat*¹?

Der Verfassungsschutz ist:

- keine Geheimpolizei, die verhaftet, verhört, foltert;
- kein Geheimbund, der manipuliert, im Verborgenen die Strippen zieht und Staat, Gesellschaft und Medien lenkt;
- kein Gesinnungsschnüffler, der ausforscht, wer was über den Staat denkt;
- kein Unterdrückungsapparat, der den Bürgern Angst macht, um Dissens und Widerspruch gegen die Linie eines staatlichen Regimes bzw. einer Partei zu verhindern;
- kein Zersetzungsinstrument, um Widerstand mit psychischem und physischem Terror zu brechen.

¹ *Mukhabarat* ist die arabische Bezeichnung (im Plural) für die diversen Nachrichtendienste in der arabischen Welt und ist zumeist negativ konnotiert. Für den arabischen Leser verweist dieser Begriff auf Bedeutungen wie z.B. Repressionsinstrument, Geheimpolizei, Staatsterror usw. (ähnlich wie z.B. die Bezeichnungen „Stasi“ oder „Gestapo“ in Deutschland). Der arabische Begriff wird hier transliteriert übernommen, um dem arabischsprechenden Leser des Flyers über den Verfassungsschutz nach- und eindrücklich die Unterschiede zum arabischen Verständnis von „Nachrichtendienst“ vor Augen zu führen. (Anmerkung: Diese Fußnote ist kein Teil des arabischen Textes.)



Verfassungsschutz in Sachsen-Anhalt

In Deutschland gibt es keinen zentralisierten Verfassungsschutz. In diesem Bereich der öffentlichen Verwaltung spiegelt sich die föderale Struktur wider. Neben den 16 Landesbehörden für Verfassungsschutz gibt es das Bundesamt für Verfassungsschutz mit Sitz in Köln. Es ist gegenüber den Landesbehörden nicht weisungsbefugt, die Länder und das Bundesamt sind aber zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt ist das Ministerium für Inneres und Sport. Es unterhält für die Aufgaben des Verfassungsschutzes eine besondere Abteilung. Diese Abteilung 4 gliedert sich in folgende fünf Referate:

1. Grundsatz, Geheimschutz, Querschnittsaufgaben
2. Auswertung und Beschaffung, Rechtsextremismus / -terrorismus
3. Auswertung und Beschaffung, Links- und Ausländerextremismus, Islamismus, islamistischer Terrorismus
4. Extremismusprävention, Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz
5. Observation und Ermittlungen, G10-Stelle, mitwirkende Behörde

Mitarbeiter des Verfassungsschutzes müssen sich einer Sicherheitskontrolle unterziehen. Sie dürfen nicht – so sieht es § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt vor – ehemalige Angehörige des Repressionsapparates der DDR oder ehemalige Mitarbeiter der Staatssicherheit (Stasi) gewesen sein. Die Gründung der Verfassungsschutzbehörde in 1992 bedeutete einen Neuanfang und eine deutliche Absage an unkontrollierte, rechtsfreie Praktiken geheimdienstlicher Repressionsapparate – wie die Staatssicherheit der DDR (Stasi) und die Geheime Staatspolizei (Gestapo) aus der Zeit des Nationalsozialismus (1933-1945).



Wie arbeitet der Verfassungsschutz?

Um seine Aufgaben als „Frühwarnsystem“ der Gesellschaft erfüllen zu können, muss der Verfassungsschutz gut informiert sein. Deshalb sammelt die Behörde Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen und wertet sie aus.

Der überwiegende Teil der Informationen (ca. 80%) geht auf offene, jedermann zugängliche Quellen zurück: Zeitungen und Zeitschriften, Flugblätter, Programme, Broschüren und sonstige Materialien, Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie die neuen sozialen Medien im Internet. Öffentlich zugängliche Veranstaltungen liefern ebenfalls Erkenntnisse. Eine offene Informationsbeschaffung stößt jedoch an ihre Grenzen, wenn verfassungsfeindliche Bestrebungen konspirativ agieren und ihre wahren Absichten verschleiern. In einem solchen Fall darf der Verfassungsschutz unter engen gesetzlichen Voraussetzungen Informationen verdeckt mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewinnen. Er darf z.B. beim Einsatz solcher Mittel – dazu gehört der Einsatz von Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informanten, Gewährspersonen oder verdeckten Ermittlern – keine Straftaten begehen. Vertrauenspersonen sind keine Angehörigen des Verfassungsschutzes. Sie erklären sich aus unterschiedlichen Gründen bereit, den Verfassungsschutz über verfassungsfeindliche Aktivitäten und Pläne zu informieren. Der Verfassungsschutz nutzt so das Insiderwissen von Extremisten und muss dabei darauf achten, dass extremistische Bestrebungen durch die Zusammenarbeit nicht mittelbar gesteuert oder beeinflusst werden. Grundvoraussetzung ist, dass die Identität der Vertrauenspersonen und ihre Beziehung zum Verfassungsschutz besonders geschützt sind. Ohne diese Vertraulichkeit wäre es nicht möglich, Vertrauenspersonen für eine Zusammenarbeit zu gewinnen.

Neben dem Sammeln und Auswerten von relevanten Informationen zählt das Unterrichten darüber zu den Kernaufgaben der Verfassungsschutzbehörde. Deshalb informiert der Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt die Bürgerinnen und Bürger über die Ergebnisse seiner Arbeit, soweit diese offengelegt werden können. Dies geschieht in Form des jährlichen Verfassungsschutzberichtes, mit fachspezifischen Publikationen, aktuellen Meldungen und Hintergrundberichten, auch mit Vorträgen etwa auf Fachtagungen, an Fach- und Hochschulen, bei Parteien, Vereinen, Interessen- und Wirtschaftsverbänden, Unternehmen, Gewerkschaften sowie kommunalen und staatlichen Behörden und Einrichtungen (Polizei, Justiz, Ausländerbehörden, Justizvollzugsanstalten, usw.).

Zu den unterschiedlichen Berichtsformen zählen u.a.:

- Lageberichte / Lagebilder
- Gefahreneinschätzungen
- Einzelhinweise auf Anschlagplanungen
- Analysen zu sicherheitsrelevanten Themen
- die regelmäßige Berichterstattung in den Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission (s.u.)
- die Beantwortung parlamentarischer Anfragen sowie die von Presse/Medien.



Was unterscheidet den Verfassungsschutz von der Polizei?

Der Verfassungsschutz ist als Nachrichtendienst ohne Zwangsbefugnisse konzipiert, d.h. er darf im Unterschied zur Polizei:

- niemanden festnehmen oder kontrollieren,
- keine Wohnungs- und Hausdurchsuchungen durchführen,
- keine Gegenstände oder Unterlagen beschlagnahmen und
- keiner Polizeidienststelle angegliedert sein.

Für den Verfassungsschutz kommt es nicht darauf an, ob eine Bestrebung Straftaten begeht oder nicht. Vielmehr geht es um ein politisches ziel- und zweckgerichtetes Verfolgen einer Ideologie, die gegen die fdGO gerichtet ist. Deshalb beobachtet der Verfassungsschutz auch verfassungsfeindliche Gruppierungen, die keine Straftaten begehen oder Gruppierungen, die keine Gewalt anwenden bzw. befürworten; d.h. dies sind Bestrebungen, die zwar strafrechtlich nicht in Erscheinung treten und dennoch gegen die Grundsätze der fdGO verstoßen. Auch dies ist ein wesentlicher Unterschied zur Tätigkeit der Polizei.

Wer kontrolliert den Verfassungsschutz?

Kontrolliert wird die Arbeit des Verfassungsschutzes durch ein eigens zu diesem Zweck eingerichtetes parlamentarisches Kontrollgremium, die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK). Diese Kommission besteht aus fünf Abgeordneten des Landtages und schließt Mitglieder von Parteien ein, die als parlamentarische Opposition zur Landesregierung im Landtag wirken. Die Kommission hat auf Antrag das Recht auf Erteilung von Auskünften, Einsicht in Akten und andere Unterlagen, Zugang zu Einrichtungen der Verfassungsschutzbehörde sowie auf Anhörung von Auskunftspersonen. Die parlamentarische Kontrollkommission erstattet dem Landtag zweimal pro Wahlperiode Bericht über ihre Kontrolltätigkeit. Mit dieser Kommission soll die Recht- und Verfassungsmäßigkeit der Aktivitäten innerhalb der Verfassungsschutzbehörde sichergestellt werden.



Aktuelle Schwerpunkte

Rechtsextremismus

Der Rechtsextremismus stellt in Sachsen-Anhalt kein ideologisch einheitliches Gefüge dar. Vielmehr tritt er in verschiedenen Ausprägungen nationalistischer, rassistischer und antisemitischer Ideologieelemente und mit unterschiedlichen, sich daraus herleitenden Zielsetzungen auf. Dabei herrscht die Auffassung vor, die Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nation oder Rasse entscheide über den Wert eines Menschen. Neben festen Organisationsstrukturen (wie die NPD) agieren auch unorganisierte Zusammenschlüsse wie rechtsextremistische Cliquen und autonome Gruppen. Sie gehen teilweise militant vor, und das entweder konspirativ geplant oder spontan. Darauf muss der Verfassungsschutz flexibel und reaktionsschnell reagieren, um Polizei und Politik rechtzeitig über Vorhaben dieser Szene informieren zu können.

Linksextremismus

Linksextremistische Strömungen und Strukturen in Sachsen-Anhalt werden maßgeblich von marxistisch-leninistischen Parteien, linksextremistischen Zusammenschlüssen und gewaltbereiten Linksextremisten bestimmt. Sie gehören überwiegend anarchistischen oder autonomen Personenzusammenschlüssen an. Sie eint das Bestreben, die bestehende „bürgerliche“, „kapitalistische“ Staats- und Gesellschaftsordnung zu überwinden. Ferner besteht Einigkeit darin, die Legitimation für dieses Bestreben aus einer vermeintlichen Position der Unterdrückung heraus zu schöpfen.

Das militante linksextremistische Spektrum hat darüber hinaus ein neues Thema entdeckt: die Globalisierung. Seit eine Welle von Gewalt gegen verschiedene Gipfeltreffen ansetzte, ist der Verfassungsschutz gefordert, die Politik über weitere Planungen zu Gewaltaktionen und anderen Handlungen in Kenntnis zu setzen.



Islamismus

In der Bundesrepublik Deutschland herrscht Religionsfreiheit (vgl. Art. 4 GG). Freiheit der Religionsausübung bedeutet auch, dass man staatlicherseits keine Religion entweder bevorzugen oder benachteiligen darf. So gibt es in Deutschland auch weder eine Staatskirche noch eine Staatsreligion. In Bezug auf den Islam ist es so, dass die hier lebenden etwa 5 Mio. Muslime integrativer Teil der deutschen Gesellschaft sind und sie zahlenmäßig der drittgrößten Religion in Deutschland angehören.

Was jedoch den „politischen Islam“ angeht, so ist die Situation ganz anders. Der politische Islam vertritt die Ansicht, dass der Islam nicht nur als Religion, sondern auch als sozio-politisches, rechtliches und wirtschaftlich-kulturelles System zu verstehen ist, mit dem man anstrebt, staatliche Strukturen zu beeinflussen, um schließlich selbst die politische Macht zu ergreifen. Islamistische Organisationen wie z.B. die Muslimbruderschaft (MB) oder die Gemeinschaft Milli Görüş (MG) zeichnen sich dadurch aus, dass sie in der einen oder anderen Weise die politische Herrschaft anstreben, mit der sie dann die religiösen Gesetze der *Schari'a* implementieren, die „Herrschaft Gottes“ (*hakimiyat Allah*) etablieren und demokratische Mehrparteienstrukturen abschaffen wollen. In Deutschland herrscht aber uneingeschränkt das Gebot der Trennung von Staat und Religion, was bedeutet, dass sich der Staat nicht in die rechtlich-religiösen Belange einer Religion, schon gar nicht in rituell-religiöse Handlungsvorschriften einmischen darf, was aber bei einer „Herrschaft Gottes“ der Fall wäre.

Was den „salafistischen Islam“ (Salafismus) betrifft, so wollen dessen Anhänger die Religion des Islams von allen Bräuchen und Traditionen reinigen, die sie als „unislamisch“ betrachten. Dies schließt all jene Dinge ein, die in der deutschen Gesellschaft als normal und unabdingbar gelten, wie z.B. Demokratie, Volksherrschaft, Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie die Religionsfreiheit, deren Beachtung es ausschließt, dass man andere Menschen öffentlich als „Ungläubige“ bezeichnet, sollten sie eine andere Religion als die eigene ausüben.

Schließlich beobachtet der Verfassungsschutz auch jene jihadistischen Gruppen, die Terroranschläge planen und ausüben oder zu Gewalt aufrufen, um ihre Ziele durchzusetzen und um in Deutschland eine Atmosphäre von Angst und Schrecken zu verbreiten. Hinzu kommen noch jene Flüchtlinge und Migranten, die als „Mujahidin“ im syrischen Bürgerkrieg auf der Seite terroristischer Organisationen wie dem sog. „Islamischen Staat“, „Al-Qa'ida“, „Jabhat al-Nusra“ gekämpft haben und nun in Deutschland Zuflucht suchen.

Anders als in den meisten westlichen Bundesländern gibt es in Sachsen-Anhalt nur sehr wenige Anhänger dieser extremistischen Strömungen, doch ist ihre Zahl in den letzten Jahren stetig gestiegen. Für den Verfassungsschutz in Sachsen-Anhalt gilt es, jene Anhänger und Personenzusammenschlüsse zu erkennen und zu beobachten, ohne damit einen Generalverdacht gegen alle Muslime im Land zu hegen.



Ihre Fragen sind uns wichtig

Haben Sie weitere Fragen an uns? Wir antworten Ihnen gern!

Weitere Informationen zu unserer Arbeit erfahren Sie auf unserer Homepage, auf der Sie diese und weitere Publikationen abrufen können:

<https://mi.sachsen-anhalt.de/verfassungsschutz/>

Weitere Fragen können Sie uns direkt als E-Mail (verfassungsschutz@mi.sachsen-anhalt.de) senden.

Zur Bewertung islamistischer Strukturen der Verfassungsschutzbehörden in anderen Bundesländern bzw. des Bundesamtes für Verfassungsschutz:

<https://mi.sachsen-anhalt.de/verfassungsschutz/verfassungsschutzbehoerden-aller-bundeslaender/>

<https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen/pb-islamismus>

Kontakt zur Koordinierungsstelle des Landespräventionsnetzwerkes Islamismus/Salafismus in Sachsen-Anhalt:

[Tel.: ++49-391 567 4639](tel:+493915674639)

Kontakt zur Beratungsstelle „Radikalisierung“ des BAMF

[Tel.: +49 911 943 43 43](tel:+499119434343)

Bildnachweis:

<https://adobe.stock.com/de>

Impressum / Herausgeber:

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Nachtweide 82

39124 Magdeburg

Redaktionsschluss: Januar 2019